

Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015 Teil I S. 1722), i.V.m. § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2017 folgende Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel für ein Gebiet südöstlich der Bebauung "Am Schmiedeberg" und westlich der Straße "Lange Dörpstraat" in Höhe der Ortsdurchfahrtsgrenze (KM 5,068), bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

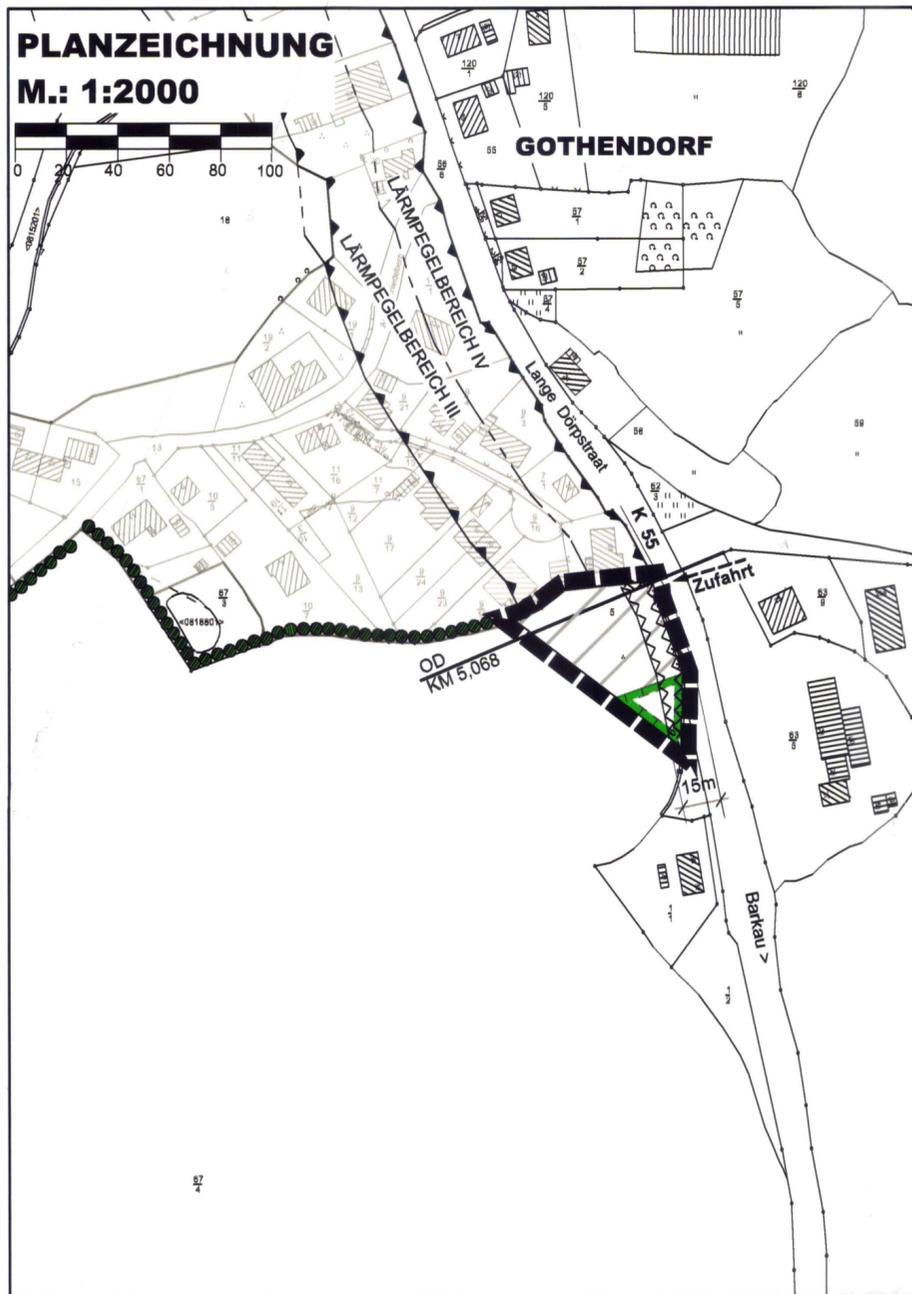
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2015.
2. Die Gemeindevertretung hat am 30.03.2017 den Entwurf der Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 während der Dienststunden nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.05.2017 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger örtlich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 16.05.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Süsel, 27. Okt. 2017

Reinholdt
- Bürgermeister -
5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, am 28.09.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Süsel, 27. Okt. 2017

Reinholdt
- Bürgermeister -
7. Die Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
Süsel, 27. Okt. 2017

Reinholdt
- Bürgermeister -
8. Der Beschluss der Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.11.2017 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 03.11.2017 in Kraft getreten.
Süsel, 03.11.2017

Reinholdt
- Bürgermeister -



PLANZEICHEN

	GRENZE DER SATZUNG	RECHTSGRUNDLAGEN	§ 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB
	EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN		§ 34 Abs. 4 Satz 1Nr. 3 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB § 9 Abs. 1a BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND		§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	VORHANDENER KNICK		§ 21 LNatSchG
	ORTSDURCHFARTSGRENZE		§ 4 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StWG)
	ANBAUFREIE ZONE - 15 m ZUR KREISSSTRASSE -		§ 29 StWG

Text (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

AUSGLEICHFLÄCHEN

Auf der festgesetzten Fläche ist eine extensiv genutzte Streuobstwiese anzulegen. Je angefangene 150 m² Fläche ist ein Obstbaum als Hochstamm, 3xv, 14-16 StU, ungleichmäßig über die Fläche verteilt anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzung verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel

für ein Gebiet südöstlich der Bebauung "Am Schmiedeberg" und westlich der Straße "Lange Dörpstraat" in Höhe der Ortsdurchfahrtsgrenze (KM 5,068)

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000

Stand: 28. September 2017

